

MAINGAU Energie GmbH, Postfach 1209, 63167 Obertshausen

Herr Klaus Mustermann
Musterweg 10
12345 Musterstadt

Ringstraße 4 - 6
63179 Obertshausen
Thomas Bert
Netzmanagement

Tel.: 06104 / 9519 - 38
Fax: 06104 / 9519 - 78
E-Mail: thomas.bert@maingau-energie.de

27.07.2010

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an einem Anschluss an das Gasversorgungsnetz. Sie erhalten von uns ein Angebot in zweifacher Ausfertigung.

Sofern Sie einen Erdgas-Netzanschluss für Ihr Objekt wünschen, senden Sie uns bitte ein Ihrerseits ausgefülltes und unterschriebenes Exemplar zurück. Bitte geben Sie uns für eventuelle Fragen Ihre Telefonnummer oder, falls vorhanden, Ihre E-Mail-Adresse an.

Sollten Ihrerseits Fragen bestehen, sind wir unter oben genannter Telefonnummer für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

MAINGAU Energie GmbH

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. Joachim Prietzel
Dipl. Kfm. Richard Schmitz

Aufsichtsratsvorsitzender
Bgm. Bernd Roth

Amtsgericht Offenbach
HRB 12523
Sitz: Obertshausen

Bankverbindung
Sparkasse Langen-Seligenstadt, BLZ 506 521 24, Konto-Nr.: 14 001 010
Vereinigte Volksbank Maingau eG, BLZ 505 619 08, Konto-Nr.: 3201988

Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag Erdgas für einen Anschluss an das örtliche Verteilnetz der MAINGAU Energie GmbH, Obertshausen

Zwischen der MAINGAU Energie GmbH
Netzbereich
Ringstraße 4-6
63179 Obertshausen

Registergericht: Offenbach
Registernummer: HRB 12523

nachfolgend "**MAINGAU**" genannt

und Herr Klaus Mustermann
Musterweg 16
12345 Musterstadt

Geburtsdatum: _____

nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt

Präambel

Die MAINGAU ist der örtliche Verteilnetzbetreiber. Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) wird zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Erdgasverteilstnetz angeschlossen.

1 Vertragsdaten

1.1 Angaben zum Bauvorhaben/Anlagenadresse:

Musterweg 16
12345 Musterstadt

1.2 Vorzuhaltende Anschlussleistung: 60 kW

1.3 Eigentumsgrenze:

- Erste lösbare Verbindung nach der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude/Keller des Anschlussnehmers
- Sonstige Eigentumsgrenze:

2 Gegenstand des Netzanschlussvertrages

2.1 Die MAINGAU stellt den oben genannten Anschluss her und hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung. Die Festlegung von Art und Auslegung der Messstelle und deren Einrichtung sind Aufgaben der MAINGAU, sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b Abs. 2 Satz 1, 2 EnWG getroffen wurde (d.h. der Messstellenbetrieb oder die Messung wird nicht durch einen Dritten durchgeführt).

- 2.2** Der Anschlussnehmer räumt der MAINGAU das Recht ein, zum Zwecke der Energieversorgung in den Grundstücksflächen, die in seinem Eigentum stehen, die zur Erschließung und Versorgung notwendigen Anlagen/Leitungen herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern.

Das Recht zur Grundstücksnutzung im vorstehenden Umfang wird unentgeltlich gewährt.

Falls zur ordnungsgemäßen Herstellung der Anlagen/Leitungen eine rechtliche Sicherung der Anlagen/Leitungen erforderlich ist (Errichtung/Verlegung von Versorgungsanlagen/-leitungen im eigenen Flurstück und/oder Errichtung/Verlegung der Anlagen/Leitungen durch Fremdfurstücke), benötigt die MAINGAU eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Anlagen- und/oder Leitungsrecht), die zu Lasten des (r) betroffenen Flurstücks (e) im Grundbuch eingetragen wird. Die Durchführung dieses Vertrages wird dann davon abhängig, dass der/die jeweilige (n) Flurstücks/Grundstückseigentümer der Benutzung seines (r) Flurstücks (e) zustimmt und zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch, in grundbuchgemäßer Form, bewilligt. Bei Verkehrsflächen die in Zukunft im Eigentum auf die Stadt übertragen werden, erteilt die MAINGAU auf Verlangen eine Löschungsbewilligung für eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit.

3 Herstellung und Kosten

3.1 Herstellung des Netzanschlusses

3.1.1 Erdgas-Netzanschluss

(a) Die Verlegung des Erdgas-Netzanschlusses des Anschlussnehmers richtet sich nach örtlichen Gegebenheiten. Die Erdgas-Hauseinführung wird mittels Kernbohrung in das Haus des Anschlussnehmers eingeführt. Die Bohrung wird anschließend wieder wasser- und gasdicht verschlossen. Der Erdgas-Netzanschluss endet mit der ersten lösbaren Verbindung nach der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Bis dorthin bleibt die Erdgasleitung Eigentum der MAINGAU.

(b) Sofern die MAINGAU mit den Tiefbau- und Oberflächenarbeiten durch den Anschlussnehmer beauftragt ist, wird diese den Rohrgaben herstellen und wieder verfüllen. Die befestigte Oberfläche im Privatgrundstück wird mit Ausnahme von Sonderoberflächen im Grobzustand wiederhergestellt.

3.1.2 Mehrsparten-Netzanschluss

(a) Die Verlegung des Erdgas-Netzanschlusses des Anschlussnehmers richtet sich nach örtlichen Gegebenheiten. Die Mehrspartenhauseinführung wird mittels Kernbohrung in das Haus des Anschlussnehmers eingebaut. Die Bohrung wird anschließend wieder wasser- und gasdicht verschlossen. Der Erdgas-Netzanschluss endet mit der ersten lösbaren Verbindung nach der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Bis dorthin bleibt die Erdgasleitung Eigentum der MAINGAU.

(b) Sofern die MAINGAU mit den Tiefbau- und Oberflächenarbeiten durch den Anschlussnehmer beauftragt ist, wird diese den Rohrgaben herstellen und wieder verfüllen. Die befestigte Oberfläche im Privatgrundstück wird mit Ausnahme von Sonderoberflächen im Grobzustand wiederhergestellt.

(c) Die Anschlüsse und Erdarbeiten für Strom und Telekommunikation sind bei den zuständigen Versorgern vom Anschlussnehmer zu beantragen und werden von den zuständigen Versorgern gesondert in Rechnung gestellt. Die Erdarbeiten für Wasser werden von MAINGAU ausgeführt, die Wasserleitung wird durch die Stadtwerke hergestellt und berechnet.

3.1.3 Alle Massen sind Schätzwerte und werden nach Aufmass abgerechnet.

3.2 Entgelt/Baukostenzuschuss

3.2.1 Für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung der Anschlussleistung werden ein Entgelt und ein Baukostenzuschuss gemäß der Anlage „Preise und Verordnungen Gasanschluss“ erhoben.

3.2.2 Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Anschlussleistung erhöht, ist der Abschluss einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Die MAINGAU ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren leistungsabhängigen Baukostenzuschuss zu verlangen. Wird der Netzanschluss von mehreren Anschlussnehmern genutzt, so ist die von der MAINGAU für alle Anschlussnehmer gleichzeitig vorzuhaltende Anschlussleistung nicht höher als die vereinbarte vorzuhaltende Anschlussleistung nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages.

3.3 Kosten der Anschlussherstellung

Leitungslänge im Grundstück in m ca.	6 m		
Lieferung und Einbau des Erdgas-Netzanschlusses wie oben beschrieben unter Ziffer 3.1.1 Pauschal			1.200,00 €
Verlegung der Gasnetzanschlussleitung im Privatbereich (75€ pro lfdm)	für 6 lfdm		450,00 €
Baukostenzuschuss bis 60 kW Anschlusswert Pauschal			780,00 €
Werden die Erdarbeiten für Rohrverlegung im Privatgrundstück nach unseren Angaben von Ihnen ausgeführt vergüten wir (65€ pro lfdm)	für 6 lfdm		390,00 €
Summe bei kompletter Herstellung durch MAINGAU Energie GmbH			2.430,00 €
Umsatzsteuer 19%			461,70 €
Gesamtbetrag			2.891,70 €
Summe bei Erdarbeiten im Privatgrundstück durch Anschlussnehmer			2.040,00 €
Umsatzsteuer 19%			387,60 €
Gesamtbetrag			2.427,60 €

4 Zusätzliche Bedingungen für die Anschlussherstellung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1** Der Anschlussnehmer holt die erforderlichen öffentlichen bzw. privatrechtlichen Genehmigungen vor Beginn der Tiefbauarbeiten zum Zwecke der Anschlussherstellung ein. Für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege ist die MAINGAU verantwortlich.
- 4.1.2** Der Anschlussnehmer stimmt Eigenleistungen oder sonstige eventuelle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss rechtzeitig mit der MAINGAU ab. Für Mängel, die auf bauseitig ausgeführte Arbeiten zurückzuführen sind, übernimmt die MAINGAU keine Haftung.
- 4.1.3** Nach Abschluss der Anschlussrealisierung ist von einem eingetragenen Gas-Vertragsinstallationsunternehmen die Inbetriebsetzung der Anlage einschließlich der Zählermontage bei der MAINGAU zu beauftragen.
- 4.1.4** Erst nach Annahme des Vertragsangebotes mit Unterzeichnung durch den Anschlussnehmer kommt ein Vertrag zustande. Erst dann kann der Anschluss des Objektes an das Gasversorgungsnetz sichergestellt werden.
- 4.1.5** Der Gesamtbetrag wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses, jedoch vor Montage des Gaszählers ohne Abzug fällig. Sollten andere als die angegebenen Baumaße anfallen bzw. sich die Netzanschlussdimensionen ändern, erfolgt eine neue Kostenmitteilung bzw. Abrechnung.
- 4.1.6** Der Netzanschluss kann nur erstellt werden, wenn zur Verlegung einer eventuell notwendigen Versorgungsleitung öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung stehen oder bei der Benutzung von Privatwegen oder sonstigen Grundstücken die Gestattung sämtlicher Eigentümer vorliegt (Grunddienstbarkeit bzw. Gestattungsvertrag nebst Eintragungsbewilligung) auf diesen Grundstücken eine Gasversorgungsleitung zu verlegen. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Vertrag bzw. die Eintragung muss vor Beginn der Verlegearbeiten vorliegen.
- 4.1.7** Vor Verlegung der Netzanschlussleitungen wird die MAINGAU oder das von der MAINGAU beauftragte Unternehmen technische Detailfragen (z.B. Termin, Gasdruck, Trasse für Netzanschluss, Messraum, Lage und Größe des Mauerdurchbruches usw.) mit dem Anschlussnehmer abstimmen. Bei Ausschachtung, Wiederverfüllung und Oberflächenherstellung durch den Anschlussnehmer sind die Angaben aus der Bauherreninformation „Der Erdgas-Netzanschluss“ zu beachten.

4.2 Mängelhaftung („Gewährleistung“)

- 4.2.1** Gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h. ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen) gelten folgende Regelungen:
 - (a)** Ist die Sache mangelhaft, so ist die MAINGAU nach ihrer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
 - (b)** Der Kunde ist erst nach erfolgloser, zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

(c) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die MAINGAU ist im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen.

(d) Die Mängelhaftung ist vorbehaltlich Buchstabe (b) bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen.

(e) Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die MAINAGU eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

4.3 Verjährung der Mängelansprüche

4.3.1 Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert der Kunde die von der MAINGAU gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB – abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen – unberührt.

4.3.2 Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

4.3.3 Abweichend von Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.

4.3.4 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

4.4 Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) resultieren:

4.4.1 Die MAINGAU haftet – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 4.4.5 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden

(a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf) oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

4.4.2 Haftet die MAINGAU gemäß Ziffer 4.4.1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.4.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 4.4.2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der MAINGAU gehören, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

- 4.4.4 In den vorgenannten Fällen haftet die MAINGAU nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 4.4.1(b) vor.
- 4.4.5 Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Ziffern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.4 gegenüber der MAINGAU ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
- 4.4.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

4.5 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- 4.5.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 4.5.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

5. Zustimmungspflicht des Grundstückseigentümers

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers (durch Unterzeichnung dieses Netzanschlussvertrages) zur Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer stellt die MAINGAU von der Haftung aus unberechtigter Inanspruchnahme fremder Grundstücke frei und versichert, dass er der MAINGAU alle notwendigen Zustimmungen schriftlich zur Verfügung gestellt hat.

6. Einrichtung zur Zählerfernabfrage (gem. § 29 Gasnetzzugangsverordnung nur für Kunden mit registrierender Lastgangmessung; > 500 kW / Anschlussleistung)

Der Anschlussnehmer errichtet auf eigene Kosten eine technisch geeignete Kommunikationseinrichtung für die Datenfernübertragung (DFÜ) der Messdaten sowie einen Hilfsspannungsanschluss 230VAC/50Hz nach Maßgabe der Ergänzenden Bestimmungen (Planungshilfen) zur TAB des Messstellenbetreibers und hält diese unentgeltlich vor.

Die Kommunikationseinrichtung beinhaltet eine funktionsfähige Telefonleitung vom Telekommunikationshausanschluss bis zur Messeinrichtung, die nach Absprache mit dem Messstellenbetreiber bauseits zu errichten ist. Das Vorhandensein des funktionsfähigen Telefon- und Hilfsspannungsanschlusses ist Voraussetzung für die Installation der Mess-Einrichtung und die Inbetriebsetzung der Anlage. Sollte es aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sein einen Telefon-/Hilfsspannungsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen, so ist über eine Sonderregelung mit Sondergeräten und -kosten zu verhandeln.

7 Regelungen für den Anschluss in Mittel- oder Hochdruck

- 7.1** Die MAINGAU ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen eines Netzanschlusses in Mittel- oder Hochdruck eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 7.2** Die MAINGAU haftet bei Störungen der Anschlussnutzung gemäß § 18 NDAV, der auf Anschlüsse in Mittel- und Hochdruck Anwendung findet unter ausdrücklicher Vereinbarung der jeweils gültigen Begrenzungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 S.1 NDAV.
- 7.3** Als Frist gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 NDAV ist für Anschlüsse in Mittel- und Hochdruck eine Frist von zwei Wochen nach Androhung vereinbart. Infolge dieser kürzeren Frist verzichtet der Anschlussnehmer in Mittel- und Hochdruck auf die Anwendung von § 24 Abs. 4 NDAV mangels Erfordernis einer nochmaligen Erinnerung.

8 Zusätzliche Bedingungen für die Anschlussnutzung

- 8.1** Für Anschlussnehmer, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an den Niederdruckbereich angeschlossen wird, gilt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Die Regelungen der NDAV und die Ergänzenden Bedingungen der MAINGAU zur NDAV – soweit netztechnisch anwendbar - gelten auch für Vertragsverhältnisse über Netzanschlüsse in Mittel- und Hochdruck, soweit dies nicht insbesondere in Ziffer 7.2 dieses Vertrages anderes vereinbart ist.
- 8.2** Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder eine Änderung seiner Firma ist der MAINGAU unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger oder eine andere Person zu übertragen; dabei ist Voraussetzung, dass gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen nicht erhoben werden können. Der Anschlussnehmer wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und MAINGAU zustimmt.
- 8.3** Sollte der Anschlussnehmer von einer Nutzung des von der MAINGAU erstellten Netzanschlusses dauerhaft absehen, behält die MAINGAU sich vor, die bis dahin angefallenen Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses sowie ggf. die Kosten der Trennung in Rechnung zu stellen.
- 8.4** Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach Fertigstellung des Netzanschlusses nach Maßgabe des Auftrages Erdgas zu beziehen. Erfüllt der Anschlussnehmer diese Verpflichtung nicht, ist die MAINGAU berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers von dem Versorgungsnetz zu trennen und die durch den Anschluss erwachsenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 9.2** Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 9.3** Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form gemäß § 126a BGB ist ausgeschlossen.

- 9.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, soweit sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Erdgasverteilnetz der MAINGAU betreffen.
- 9.5 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.
- 9.6 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die aus der Kündigung dieses Vertrages eventuell entstehenden Kosten durch Rückbau gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit Beendigung des Netzanschlussvertrages.

10 Anlagen

10.1 Preise und Verordnungen Gasanschluss

11 Widerrufsbelehrung

Dieser Vertrag kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen werden (E-Mail: netz@maingau-energie.de ; Brief: MAINGAU Energie GmbH, Netzbereich, Ringstraße 4-6, 63179 Obertshausen oder Fax: 06104/9519-19).

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Kann die empfangene Leistung nicht zurückgewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden.

Obertshausen, den 27.07.2010 den

...i.A.....

MAINGAU Energie GmbH Anschlussnehmer

...i.A..... *wenn abweichend*
 MAINGAU Energie GmbH

....., den

.....
 Grundstücks-/Hauseigentümer

Wichtig für Fragen und Terminabstimmung:

Ihre Telefonnummer.:

ggf. Ihre E-Mail-Adresse: